



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	308
Umbesetzung in den Gremien	308
Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen; Entsendung eines Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes im Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen	308
Öffentliche Bekanntmachungen	309
Allgemeinverfügung	309
Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeleitungen	313
Ausschusssitzungen	313
Öffentliche Ausschreibungen	314
Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	314

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 24. Oktober 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31. Oktober 2024)

Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung in den Gremien

- beschl. am 18.09.2024. Beschl.-Nr. 24/0106-BV

001 Im Finanzausschuss wird Frau Calzolari als Mitglied abberufen und Herr Osterloh als Mitglied neu berufen.

002 Im Jugendhilfeausschuss wird Frau König-Preuss als Mitglied abberufen und Herr Osterloh als Mitglied neu berufen.

003 Im Rechnungsprüfungsausschuss wird Frau König-Preuss als stellvertretendes Mitglied abberufen und Herr Osterloh als stellvertretendes Mitglied neu berufen.

004 Im Werkausschuss Kultur und Marketing Jena werden Frau König-Preuss als stellvertretendes Mitglied und Herr Osterloh als sachkundiger Bürger abberufen. Herr Osterloh wird als stellvertretendes Mitglied neu berufen.

005 Im Stadtentwicklung- und Umweltausschuss wird Frau Theune-Hobbs als sachkundige Bürgerin abberufen und Herr Philipp Giesing als sachkundiger Bürger neu berufen.

006 Im Sozialausschuss wird Frau Isabel Kreke als sachkundige Bürgerin neu berufen.

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen; Entsendung eines Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes im Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- beschl. am 18.09.2024. Beschl.-Nr. 24/0053-BV

001 Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder und deren Stellvertreter in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Mitglieder

1. Dr. Heiko Knopf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2. Tobias Birk (SPD)

Stellvertreter

1. Elisabeth Wackernagel (CDU)
2. William Schlosser (FDP)

002 Der Stadtrat entsendet ein Mitglied und dessen Stellvertreter in den Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Mitglied

1. Dr. Heiko Knopf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stellvertreter

1. Tobias Birk (SPD)

Begründung:

Entsprechend Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) in Verbindung mit der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nach der Kommunalwahl neu zu konstituieren.

Nach § 15 Abs. 3 ThürLPIG entsenden jeweils für die Dauer der Amtszeit die kreisfreien Städte den Oberbürgermeister, die Landkreise den Landrat und die im geltenden Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Mittelzentren den Bürgermeister, soweit es sich um Große kreisangehörige Städten handelt, den Oberbürgermeister, in die Planungsversammlung. Deren Stellvertreter sind ihre Vertreter im Amt.

Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und den Vertretungen der Landkreise für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 2 ThürLPIG entsendet die Stadt Jena für die neue Legislaturperiode zwei weitere (übrige) Mitglieder in die Planungsversammlung.

Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretung gewählt werden kann; Vertretung untereinander ist nicht zulässig. Es ist ein Wahlverfahren gemäß § 39 ThürKO durchzuführen.

Da es um die Besetzung zweier gleichartiger, unbesoldeter Stellen geht, kann die Wahl der beiden Mitglieder aufgrund § 39 Abs. 3 Satz 1 ThürKO in einem Wahlgang erfolgen. Hierbei hat jedes Stadtratsmitglied zwei Stimmen. Diese Stimmen müssen verschiedenen Kandidaten gegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Als Mitglieder der Planungsversammlung sind die zwei Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erreichen, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen können (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in einem separaten Wahlgang nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen.

Weiterhin entsendet die Stadt Jena gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter in den Strukturausschuss. Dieses Mitglied muss Mitglied in der Planungsversammlung sein. Das bedeutet, dass eines der beiden von Stadtrat in die Planungsversammlung gewählten Mitglieder als Mitglied im Strukturausschuss bestimmt werden muss.

Somit ergibt sich folgender Besetzungs- und Vertretungsmodus:

Gewählte Mitglieder in der Planungsversammlung:

Frau/Herr A Stellvertreter/in Frau/Herr C
 Frau/Herr B Stellvertreter/in Frau/Herr D
 Mitglied im Strukturausschuss:
 Frau/Herr A Stellvertreter/in Frau/Herr C
 oder
 Frau/Herr B Stellvertreter/in Frau/Herr D

Die Wahl der Mitglieder soll gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen.

In Abhängigkeit zur Anzahl der in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder ist eine Umlage an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern der Planungsversammlung die ehrenamtliche Tätigkeit zu entschädigen (vgl. § 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen). Die entsprechende Haushaltsstelle befindet sich im Dezernat 1. Die Umlage für Jena beträgt 3.000,00 €.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena
	24.10.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung

Für die am 09.11.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena angezeigten Kundgebungen im Rahmen des sog. „Klangs der Stolpersteine“ anlässlich des Gedenkens an die Reichspogromnacht am 09.11.1938 ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben während des gesamten Kundgebungszeitraums anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen können.
2. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebungen und Aufzüge zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf der jeweiligen Kundgebung oder Aufzug eingehalten wird. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen müssen mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
3. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben allen Teilnehmenden vor Beginn der Kundgebungen den Inhalt dieser Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
4. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung haben sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an den Versammlungen teilnehmen.
5. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
6. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen durch die Kundgebungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
7. Bei Bedarf sind auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen.
8. Angrenzende Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
9. Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn eines Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
10. Durch die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung ist im Rahmen von Aufzügen darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Aufzüge haben insbesondere Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht zu gefährden.
11. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.

12. Vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
13. Anfahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind jederzeit frei zu halten bzw. unverzüglich zu beräumen.
14. Es wird der Einsatz von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
15. Die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Ziffern wird angeordnet.
16. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Gründe

I.

Seit 2017 findet in Jena der sog. „Klang der Stolpersteine“ statt. Hierbei handelt es sich um eine politisch-künstlerische Aktion zum Gedenken an die Reichspogromnacht am 09.11.1938. Die Aktion wird von drei Einzelpersonen initiiert und koordiniert und besteht aus vielen kleinen Kundgebungen an sog. „Stolpersteinen“ und anderen Erinnerungsorten. Die Kundgebungen werden von über 400 Künstlerinnen und Künstlern sowie weiteren Helfern aus Jena und Umgebung getragen und beinhalten Reden, Gedenken, gemeinsamen Gesang und weitere künstlerische Darstellungen. Nach Abschluss dieser Kundgebungen pilgert eine Vielzahl an Teilnehmenden zu einer gemeinsamen Abschlusskundgebung auf den Vorplatz des Westbahnhofes in Jena.

Für den 09.11.2024 wurden im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Vielzahl stationärer Kundgebungen an eingebrachten Stolpersteinen sowie an weiteren Erinnerungsorten angezeigt. Sowohl mit der Gesamtorganisationsleitung, als auch mit einigen Versammlungsleitungen der jeweiligen Kundgebungen wurden Kooperationsgespräche geführt. In deren Folge werden für einige Kundgebungsorte aufgrund der zu erwartenden Teilnehmendenzahl bzw. aufgrund der vorgesehenen Kundgebungsbestandteile temporäre Sperrungen des fließenden Verkehrs auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Zwecke der Minimierung von Gefahrenmomenten, welche sich aus den jeweiligen Kundgebungen oder Aufzügen heraus für den Straßenverkehr oder aus dem Straßenverkehr heraus für die Kundgebungen bzw. Aufzüge ergeben, vorgenommen. Die Wegstrecken von den jeweiligen Kundgebungsorten zum Westbahnhof werden teilweise als Aufzug zurückgelegt, teilweise als lose Gruppe ohne Kundgebungscharakter.

Die gemeinsame Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofes in Jena findet im Zeitraum 19:00 Uhr – 20:00 Uhr statt. Hierzu wird eine Teilnehmendenzahl von bis zu 1000 Menschen erwartet.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend bei allen Kundgebungen eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 4 und 14 dieser Allgemeinverfügung werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an Punkt 6.3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. Die Annahme eines erhöhten Immissionsrichtwertes im Rahmen eines seltenen Ereignisses ist möglich. In Jena finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche an verschiedensten Plätzen und Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Auch für die vorliegende Versammlung ist die Nutzung von Lautsprechern angezeigt worden. Es ergibt sich daher zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden (Musik)-lärm ohne Einschränkung der Lautstärke oder der Dauer ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrundrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot von Musikbeiträgen über Lautsprecher ausgesprochen werden. Lautsprecher können neben der akustischen Umrahmung und Verdeutlichung des Versammlungsthemas für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um im Rahmen ihrer Leitungsfunktion steuernd auf Teilnehmende einwirken zu können. Bezüglich der erlassenen Auflage wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

Die Auflagen unter den Ziffern 6 bis 10 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die Kundgebungen finden zumeist im öffentlichen Raum statt. Die Versammlungen erstrecken sich über die Nachmittags- und Abendstunden an einem Samstag. Aufgrund der Bedeutung des Tages mit Blick auf geschichtliche Zusammenhänge insgesamt und des hohen Mobilisierungs- und Organisationsaufwandes, sind an den jeweiligen Versammlungsortlichkeiten viele Versammlungsteilnehmende zu erwarten. Darüber hinaus kann es im Stadtzentrum und auch auf wesentlichen Laufachsen zu einem erhöhten diffusen Zuschaueraufkommen, bspw. in Cafés, Restaurants oder sonstigen Verkaufsstellen kommen, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Kundgebungsteilnehmende handelt. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen darüber hinaus nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Um das Passieren aller Kundgebungsortlichkeiten zu ermöglichen, sind jeweils Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen, damit diese nicht zum Ausweichen auf Straßen mit den damit verbundenen Gefahren gezwungen werden. Straßen sind grundsätzlich für den fließenden Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. In Kooperationsgesprächen sind für einige Kundgebungsorte Straßensperrungen vereinbart worden, um Gefahrenmomenten aus oder für den fließenden Verkehr bzw. die Kundgebungen zu minimieren. Diese werden auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen umgesetzt.

Die Auflagen unter den Ziffern 11 und 12 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 13 basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung.

Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird.

Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse versammlungen@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 24.10.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeleitungen

Die Stadt Jena gibt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) vom 26.10.2016 öffentlich bekannt, dass Grundstücke, die durch nachfolgend aufgeführte neue betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen erschlossen sind, einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen.

Teilgebiet 1 – Löbstedt/Zwätzen

Straße, Hausnummer	Gemarkung-Flur-Flurstück
Joachim-Darjes-Str. 2, 6, 8, 10, 12	Zwätzen-3-8/53
Joachim-Darjes-Str. 3, 5	Zwätzen-3-12/28
Leibnizstr. 52	Zwätzen-4-50/9

Teilgebiet 3 – Jena Zentrum

Straße, Hausnummer	Gemarkung-Flur-Flurstück
Westbahnhofstr. 13	Jena-22-56/15
Fröbelstieg 1	Jena-14-42
Lessingstr. 1, 4, 6	Jena 14-105 Jena-14-102/7 Jena-14-65
Wagnergasse 26	Jena-14-99

Weitere Informationen zu den Leitungsverläufen der neuen betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen können beim Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena sowie bei den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck eingeholt werden.

Jena, den 21.10.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

■ JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 05.11.2024, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3, 07743 Jena die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Tagesordnung Protokollkontrolle 22.10.2024 Reporting des Dezernates 4 zum 31.08.2024 (Tertialbereich 2/2024) – Herr Böhme, Vorlage: 24/0146-BE aktueller Stand von geflüchteten Menschen in Jena - Herr Amend Bibliothek der Dinge 2. Lesung, Vorlage: 24/0100-BV Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 07.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeitsausschuss statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Tagesordnung Protokollkontrolle Erneute Verlängerung der Fristen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB J-40 "Wohnen am alten Weinberg", Vorlage: 24/0132-BV Gründung Beirat Mobilität, Vorlage: 24/0169-BV Reporting des Dezernates 3 zum 31.08.2024 (Tertialbericht 2/2024), Vorlage: 24/0145-BE Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 804-2024 für den Vergabegegenstand

Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter <https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1WL0KQLM/documents>

abgerufen werden.

Angebotsfrist: 08.11.2024, 10.00 Uhr